

**Konsolidierte Fassung der Rechtsverordnung
über die Festsetzung von Märkten in den Ortsgemeinden der
Verbandsgemeinde Weilerbach und über die Freigabe
verkaufsoffener Sonntage in der Ortsgemeinde Weilerbach unter
Berücksichtigung der Änderung vom 01.07.2022 und 03.07.2023**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40 in der jeweils gültigen Fassung) wird für die Verbandsgemeinde Weilerbach und aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 in der jeweils gültigen Fassung) wird für die Ortsgemeinde Weilerbach folgende Rechtsverordnung erlassen:

Teil A – Messen, Märkte, Ausstellungen und Volksfeste:

§ 1

- 1) Zu den verkaufsoffenen Sonntagen (§ 7 dieser Verordnung) werden an folgenden Wochenenden in der Ortsgemeinde Weilerbach Märkte festgesetzt:
 - Am Wochenende des Frühlingsanfangs, soweit der Termin unter der Woche ist, am darauffolgenden Wochenende (Frühlingserwachen, Gewerbeschau)
 - Am Sonntag nach Pfingsten (Bauernmarkt, Spezialmarkt)
 - Am vierten Wochenende im September (Kerwe Weilerbach, Volksfest)
 - Am vierten Wochenende im Oktober (Herbstmarkt)An den folgenden Tagen werden für die Ortsgemeinde Weilerbach Märkte festgesetzt:
 - Zweites Wochenende im August (Weindorf (Volksfest))
 - Jeden Samstag (Wochenmarkt auf dem Dorfplatz), ausgenommen Feiertage

- 2) An den folgenden Tagen werden für die Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen Märkte festgesetzt:
 - Zweites Wochenende im Juli (Kerwe Reichenbach, Volksfest)
 - Viertes Wochenende im August (Kerwe Fockenberg-Limbach, Volksfest)
 - Erstes Wochenende im Oktober (Kerwe Steegen, Volksfest)

- Drittes Wochenende im Oktober (Kerwe Albersbach, Volksfest)
- 3) An den folgenden Tagen werden für die Ortsgemeinde Rodenbach Märkte festgesetzt:
- Erstes Wochenende im September (Kerwe, Volksfest)
- 4) An den folgenden Tagen werden für die Ortsgemeinde Mackenbach Märkte festgesetzt:
- Zweites Wochenende im September (Kerwe, Volksfest)
- 5) An den folgenden Tagen werden für die Ortsgemeinde Schwedelbach Märkte festgesetzt:
- Zweites Wochenende im August (Dorffest, Volksfest)
 - Drittes Wochenende im Oktober (Kerwe, Volksfest)
- 6) An den folgenden Tagen werden für die Ortsgemeinde Eulenbis Märkte festgesetzt:
- Am Wochenende um den 3. Samstag im Juli (Kerwe, Volksfest)
- 7) Veranstaltungen nach Abs. 1 – 6 sind im Rahmen von Markttagen in den gem. § 12 Abs. 4 LMAMG genannten Zeiten durchzuführen. Bei verkaufsoffenen Sonntagen dürfen Märkte nur für die Dauer der verkaufsoffenen Sonntage stattfinden.

§ 2

An Markttagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.

An Markttagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Weilerbach durchgeführt werden.

§ 3

An allen Adventsonntagen können **Weihnachtsmärkte** die die Voraussetzungen der §§ 6 und 11 Abs. 1 Satz 1 LMAMG erfüllen, festgesetzt werden, sofern die Weihnachtsmärkte nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumpflege und Tradition dienen.

§ 4

Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.

Die Sonn- oder Feiertagsruhe ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren, soweit dem technische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5

Die Rechtsverordnung gilt vorbehaltlich der Zulässigkeit der Maßnahmen nach höherrangigem Recht, insbesondere dem IFSG und den jeweils gültigen CoBeLVO.

§ 6

Sofern in § 1 an einem Wochenende ein Markt festgesetzt ist, gilt die Festsetzung für den Samstag und den Sonntag.

Teil B – Verkaufsoffene Sonntage:

§ 7

Die Verkaufsstellen in der Ortsgemeinde Weilerbach dürfen

- Anlässlich des Frühlingserwachens in Weilerbach gem. § 1 Abs. 1 Teil A dieser Verordnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Anlässlich des Bauernmarktes in Weilerbach gem. § 1 Abs. 1 Teil A dieser Verordnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Anlässlich der Kerwe in Weilerbach gem. § 1 Abs. 1 Teil A dieser Verordnung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Anlässlich des Herbstmarktes gem. § 1 Abs. 1 Teil A dieser Verordnung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet werden.

§ 8

Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, Seite 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.

Die Sonn- oder Feiertagsruhe ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren, soweit dem technische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an o. g. Tagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

Teil C – Allgemein gültige Vorschriften für die Teile A und B

§ 10

Ordnungswidrigkeiten gegen Teil A dieser Verordnung können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7, 8 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I. S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Rechtsverordnung gilt vorbehaltlich der Zulässigkeit der Maßnahmen nach höherrangigem Recht, insbesondere dem IFSG und den jeweils gültigen CoBeLVO.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Weilerbach, 01.07.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Ralf Schwarm

Bürgermeister